

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

Aufgrund des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025, in Kraft getreten am 1. Januar 2026, und der §§ 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 05.03.2026 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Jülich beschlossen:

Artikel I

(1) § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Beitragspflichtig sind die Eltern und diesen rechtlich gleichgestellten Personen der Schüler/innen, die in der Offenen Ganztagschule betreut werden. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Der Satz 1 gilt entsprechend für getrenntlebende oder geschiedene Eltern, wenn die Betreuung des Kindes in etwa zu gleichen Teilen durch beide Elternteile erfolgt („Wechselmodell“).

(2) In § 6 Absatz 2 wird folgender Satz angepasst und wird zu Absatz 4:

Die Beitragspflicht entsteht mit der freiwilligen Anmeldung und der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule infolge von Abmeldung oder Ausschluss nach § 4, ist der Beitrag anteilig zu zahlen.

(3) In § 6 Absatz 3 wird folgender Satz angepasst und wird zu Absatz 5:

Die Beiträge werden zum 1. eines jeden Monats fällig. Ergehen Beitragsbescheide außerhalb der regelmäßigen Veranlagung, ist der darin erstmals oder neufestgesetzte Beitrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides zu entrichten. Soweit sich die Festsetzung auf spätere Fälligkeitstermine erstreckt, verbleibt es bei den Regelungen des Satzes 1.

(4) § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Lebt das Kind bei keiner der in § 5 genannten Personen (z.B. Heimpflege), ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Verordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 06.03.2026

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Fuchs